

1. Geltungsbereich

Verkäufe und Lieferungen der Dickow Pumpen GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Dickow“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“), die der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn Dickow diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Dickow sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Dickow zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Dickow.

2.2 Dickow behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Dickow auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3. Liefertermine und Lieferfristen

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Dickow schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller Dickow alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Dickow liegende und von Dickow nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Dickow für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Bei Liefergegenständen, die Dickow nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten.

3.4 Verzögern sich die Lieferungen von Dickow, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Dickow die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Dickow unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 Dickow kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Dickow.

4.2 Alle Preise von Dickow verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Der Besteller trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefergegenstandes etwa entstehenden öffentlichen Abgaben wie beispielsweise Zölle.

4.3 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf den Liefergegenstand bei Dickow eingetreten, so ist Dickow nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

4.4 Es gelten die einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen, bei erfolglosem Ablauf der festgesetzten Frist tritt Verzug ein. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist Dickow berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

4.5 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.6 Wird Dickow nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist Dickow berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Dickow von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Dickow unbenommen.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

5.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

6. Beschaffenheit, Mängelrechte des Bestellers, Untersuchungspflicht

6.1 Die Solbbeschaffenheit des Liefergegenstandes bei Gefahrübergang bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von Dickow überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen. Derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Unbeschadet seiner etwaigen Mängelrechte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln behafteten Liefergegenstand abzunehmen.

6.2 Dickow behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand im Hinblick auf seine Konstruktion, sein Material und/oder seine Ausführung geringfügig abzuändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird.

6.3 Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und Dickow Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen Dickow unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Bei jeder Mängelerüge steht Dickow das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstands zu. Dafür wird der Besteller Dickow die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Dickow kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an Dickow auf Kosten von Dickow zurückschickt.

6.4 Mängel wird Dickow nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) beseitigen. Der Besteller wird Dickow die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Dickow mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nachdem er dies Dickow zuvor mitgeteilt hat, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Dickow den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen.

6.5 Von Dickow ersetzte Teile sind Dickow auf ihr Verlangen zurückzugewähren.

6.6 Mängelrechte des Bestellers entfallen bei natürlicher Abnutzung oder wenn Mängel aus vom Besteller zu vertretenden Gründen eintreten, z. B. aufgrund unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder fehlerhafter Behandlung (z. B. übermäßige Beanspruchung), fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Besteller, der Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen, sofern die Mängel nicht von Dickow zu vertreten sind.

6.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat Dickow sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 7 oder den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

6.8 Die Verjährungsfrist für die Mängelrechte des Bestellers beträgt zwölf Monate ab dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 5.2. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Haftung und Schadensersatz

7.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung in Ziffer 7.2 wird die gesetzliche Haftung von Dickow für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- Dickow haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbarer Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
- Dickow haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

7.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Dickow aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von Dickow. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Dickow zustehenden Saldoforderung.

8.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Dickow gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Dickow ab: Dickow nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Dickow und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Dickow abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Dickow im eigenen Namen einzuziehen. Dickow kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Dickow in Verzug ist. Im Fall des Widerrufs ist Dickow berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

8.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für Dickow. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Dickow das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt Dickow das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Dickow anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für Dickow verwahren.

8.4 Der Besteller wird Dickow jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Dickow abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller Dickow sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Dickow hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

8.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Dickow um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8.6 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Dickow in Verzug und tritt Dickow vom Vertrag zurück, so kann Dickow unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Besteller Dickow oder den Beauftragten von Dickow sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

8.7 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um Dickow unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8.8 Auf Verlangen von Dickow ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, Dickow den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Dickow abzutreten.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

9.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Dickow. Dickow ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).